

Ab Hof Verkauf & Hofladen – ausschließlich selbst erzeugte Produkte

Der Klassiker unter den Vertriebswegen, den österreichweit ca. 80 % der Direktvermarktenden in ihrem Vertriebswegemix nutzen. Produkte direkt am Hof zu verkaufen ist der einfachste, direkteste und meistens auch mit den geringsten Investitionen verbundene Vertriebsweg. Hier kann der Kunde seinen „Produzenten“ und die „Produktion“ hautnah erleben, was dem Kundenwunsch entspricht.

Eine exakte Anfahrtsbeschreibung (nicht überall funktioniert das Navi), gut sichtbare Wegweiser und Hoftafeln, ein gepflegtes Hoferscheinungsbild gehören zum Einkaufserlebnis direkt am Hof dazu. Der Ab-Hof-Verkauf ohne Hofladen ist meist sehr einfach gestaltet und daher mit geringem Investitionsbedarf verbunden. Vorteile dieses Vertriebsweges sind der Wegfall der Transportkosten, Selbstentscheidung über Verkaufszeiten, das Einkaufserlebnis für den Kunden direkt am Hof, geringerer Preisdruck. Wenn der Betrieb in der Nähe von Wohngebieten liegt ist er ein attraktiver Frequenzbringer.

Hofladen mit Verkauf ausschließlich selbst erzeugter Produkte

Sehr oft findet der Verkauf in einem ansprechend, liebevoll eingerichteten Hofladen statt, wozu keine anlagenrechtliche oder sonstige Bewilligung erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann jedoch eine baurechtliche Genehmigung erforderlich sein (Gemeinde ist hier Ansprechpartner). Der Hofladen unterliegt nicht dem Öffnungszeitengesetz sowie der Sonn- und Feiertagsruhe. Es ist jedoch sinnvoll, die Öffnungszeiten einerseits „kundenfreundlich“, andererseits auf den Betrieb abgestimmt festzulegen. Bei der Wahl der Öffnungszeiten ist darauf zu achten, dass für eventuelle weitere Vertriebswege, für Produktion und Führung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und für die Familie noch ausreichend Zeit bleibt, damit es zu keiner dauerhaften Arbeitsüberlastung kommt. Der Hofladen erfordert gegenüber eines einfachen Ab-Hof-Verkaufs meist einen höheren Investitionsbedarf. Jedoch können hier die Produkte ansprechend präsentiert und die Kundengespräche in angenehmer Atmosphäre stattfinden. Für ausreichend Parkplatz ist zu sorgen. Zu überlegen ist jedoch, ob die eigene Produktpalette ausreichend attraktiv für die Errichtung eines Hofladens ist.

Gewerberechtliche Rahmenbedingungen

Jeder Land- und Forstwirt ist ohne besondere Bewilligung berechtigt, seine selbst erzeugten Urprodukte und be- und verarbeiteten Produkte direkt an der Betriebs- oder der Erzeugungsstätte (Feld) auch durch Selbsternteten der Kunden oder über Automaten zu verkaufen. Auch die direkte Zustellung oder Versendung von mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder Internet bestellten Waren ist zulässig.

Erfolgt der Verkauf in einem speziellen Verkaufsraum („Hofladen“), sind die baurechtlichen Vorschriften über die Barrierefreiheit einzuhalten, wenn der Raum für mindestens 50 Kunden ausgelegt ist, und/oder wenn ein Handelsgewerbe betrieben wird (für Detailanfragen wenden Sie sich an die Baubehörde).

- Werden auch nicht selbst hergestellte Produkte (Zukauf oder Vermittlung) veräußert, ist ein Handelsgewerbe anzumelden (siehe Vermarktung im

Rahmen eines Handelsgewerbes).

Ausnahme: pflanzliche Urprodukte, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stammen, dürfen ohne Handelsschein zu- und weiterverkauft werden, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25% des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt oder im ernteausfallsbedingten Umfang.

Beispiel: Betriebszweig Obstbau, € 10.000,- Umsatz mit Äpfeln → Zukauf von Birnen mit Einkaufswert bis € 2.500,- und Weiterverkauf zulässig; → Zukauf von Äpfeln mit Verkaufswert € 10.000,- zulässig bei gänzlichem Erntausfall.

Zur Abgrenzung von Urprodukten und be- und/oder verarbeiteten Produkten siehe die seit 2009 geltende Urprodukteverordnung (BGBl. II 2008/410).

Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Direktvermarktung von Urprodukten

Einkommensteuer

Die Einnahmen aus der Direktvermarktung von Urprodukten gehören zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Diese Einnahmen sind mit dem pauschalen Gewinnprozentsatz (42 % vom gesamten selbstbewirtschafteten Einheitswert), d.h. durch die Vollpauschalierung, abgegolten. Es besteht hinsichtlich dieser Einnahmen keine Aufzeichnungspflicht.

Siehe Broschüre „Vollpauschalierung“, Downloadmöglichkeit auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

In der Teilpauschalierung sind sämtliche Einnahmen (inkl. USt), auch jene aus dem Verkauf von Urprodukten, aufzeichnungspflichtig. Es können pauschale Betriebsausgabensätze in Abzug gebracht werden (70 % bzw. 80 % bei Veredelungstätigkeit).

Siehe Broschüre „Teilpauschalierung“, Downloadmöglichkeit auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

Umsatzsteuer

Der nichtbuchführungspflichtige („umsatzsteuerpauschalierte“) Land- und Forstwirtschaft hat pauschal 10 % bzw. 13 % USt (je nach Produkt) an Letztverbraucher bzw. generell 13 % USt an Unternehmer zu verrechnen. Es besteht keine Verrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

Ausnahmeregelung: Zusatz(umsatz)steuer

Beim Verkauf von bestimmten alkoholfreien Getränken (zB Gemüse-, Obst- und Beerensäfte) und alkoholischen Flüssigkeiten (zB Wein/Most aus zugekauften Obststoffen) sind 20 % USt zu verrechnen und je nach Abnehmer 10 % (bei Lieferung an Letztverbraucher) und 7 % (bei Lieferung an Unternehmer für dessen Unternehmen) als zusätzliche Steuer (Zusatzsteuer) an das Finanzamt abzuführen. Die restlichen 10 % bzw. 13 % sind nicht abzuführen.

In diesen Fällen müssen auch von pauschalierten Land- und Forstwirten die Getränkeumsätze aufgezeichnet werden, Umsatzsteuervoranmeldungen und eine Umsatzsteuererklärung eingereicht werden.

Hinweis: Die Ausnahmeregelung hinsichtlich Zusatzsteuer entfällt klarerweise im Falle der Regelbesteuerung (zB USt-Option), da hier die Normalsteuersätze zur Anwendung kommen und grundsätzlich eine Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt besteht (*Ausnahme: Kleinunternehmerbefreiung*).

Siehe Broschüre „Umsatzsteuerpauschalierung“, Downloadmöglichkeit auf oe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

Direktvermarktung von be- und/oder verarbeiteten Produkten

z.B. Verkauf von Speck, Backwaren, Edelbrand, Marmelade, ...

Einkommensteuer

Die Direktvermarktung von be- und/oder verarbeiteten Urprodukten zählt steuerlich nur dann zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb handelt (wirtschaftliche Unterordnung!). Das ist dann gegeben, wenn die Einnahmen (inkl. USt) aus der Be- und/oder Verarbeitung (sowie aus Nebenerwerb und Almausschank) die 40.000 €-Brutto-Grenze jährlich nicht übersteigen.

Der Gewinn ist (bei voll- und teilpauschalierten Betrieben) durch eine gesonderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Die Betriebseinnahmen (inkl. USt) sind aufzeichnungspflichtig und die Betriebsausgaben sind mit 70 % der gegenüberstehenden Betriebseinnahmen (inkl. USt) anzusetzen.

Siehe Broschüre „Vollpauschalierung“ bzw. „Teilpauschalierung“, Downloadmöglichkeit auf oe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

Umsatzsteuer

Der nichtbuchführungspflichtige („umsatzsteuerpauschalierte“) Land- und Forstwirt hat pauschal 10 % bzw. 13 % USt (je nach Produkt) an Letztverbraucher bzw. generell 13 % USt an Unternehmer zu verrechnen. Es besteht keine Verrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

Ausnahmeregelung: Zusatz(umsatz)steuer

Beim Verkauf von gewissen alkoholischen Flüssigkeiten wie beispielsweise Edelbrand, Likör, Schaumwein (Sekt) sind 20 % USt zu verrechnen und je nach Abnehmer 10 % (bei Lieferung an Letztverbraucher) und 7 % (bei Lieferung an Unternehmer für dessen Unternehmen) als zusätzliche Steuer („Zusatzsteuer“) an das Finanzamt abzuführen. Die restlichen 10 % bzw. 13 % sind nicht abzuführen.

In diesen Fällen müssen auch von pauschalierten Land- und Forstwirten die Getränkeumsätze aufgezeichnet werden, Umsatzsteuervoranmeldungen und eine Umsatzsteuererklärung eingereicht werden.

Hinweis: Die Ausnahmeregelung hinsichtlich Zusatzsteuer entfällt klarerweise im Falle der Regelbesteuerung (zB USt-Option), da hier die Normalsteuersätze zur Anwendung kommen und grundsätzlich eine Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt besteht (*Ausnahme: Kleinunternehmerbefreiung*).

Siehe Broschüre „Umsatzsteuerpauschalierung“, Downloadmöglichkeit auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

Beachte: Abfindungsweise hergestellter Alkohol unterliegt Verkaufsbeschränkungen. Er darf nur an Letztverbraucher, Gast- und Schankgewerbetreibende zur Ausschank und Inhaber von Alkohollagern verkauft werden. Siehe Broschüre zum „Alkoholsteuergesetz“, Downloadmöglichkeit auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

Verkauf zugekaufter Waren aus steuerlicher Sicht

Werden im Rahmen eines Betriebes einer Landwirtschaft, Forstwirtschaft, im Weinbau, Gartenbau, Gemüsebau und in allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, neben eigenen Produkten auch fremde (zugekaufte) Erzeugnisse (z.B. Eier, Kartoffeln, Obst, Gemüse) vermarktet, so ist ein einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb noch anzunehmen, wenn der Einkaufswert zugekaufter Erzeugnisse nachhaltig nicht mehr als 25 % des Umsatzes (jeweils netto ohne Umsatzsteuer) dieses Betriebes bzw. Betriebsteiles beträgt. Überschreitet der Wert der zugekauften Erzeugnisse das zulässige Ausmaß, entsteht ein steuerlicher Gewerbebetrieb (Steuerberater kontaktieren!). Ein einmaliges Überschreiten bewirkt noch keine Änderung der Einkunftsart; wird jedoch in den zwei folgenden Jahren neuerlich die Zukaufsgrenze überschritten, ist ab dem dritten Jahr von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen, es sei denn, die Überschreitung der Zukaufsgrenze wurde durch nicht einkalkulierbare Ernteauffälle (Frostschäden, Hagel usw.) veranlasst oder es wird glaubhaft gemacht, die Überschreitungen waren nur vorübergehend. Die Einkaufsrechnungen für zugekaufte Waren müssen aufbewahrt werden, damit festgestellt werden kann, wie hoch der Zukauf tatsächlich ist.

Diese Regelung ist auch für die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe (u.a. Be- und/oder Verarbeitungsbetriebe) anzuwenden. Neben der Grenze von Betriebseinnahmen in Höhe 40.000 Euro ist weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines Nebenbetriebes, dass überwiegend Erzeugnisse des land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetriebes zur Be- und/oder Verarbeitung verwendet werden. Von einem Überwiegen der Erzeugnisse des land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetriebes ist auszugehen, wenn der Wert der zugekauften und verarbeiteten Waren 25 % der Einnahmen aus dem Nebenbetrieb nicht überschreitet. Beträgt der Zukaufswert mehr als 25 %, liegt jedenfalls ein Gewerbebetrieb vor.

Für Winzer gilt eine spezielle Zukaufsregel für Wein, Weintrauben und Traubenmost in Abhängigkeit von der weinbaulich genutzten Fläche.

Beachte: Nach den gewerberechtlichen Vorschriften ist nur ein eingeschränkter Handel mit pflanzlichen Urprodukten ohne Handelsschein zulässig (vgl. Ab-Hofverkauf).

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Überschreiten die Einnahmen (inkl. USt) aus der Direktvermarktung von be- und/oder verarbeiteten Urprodukten die 40.000 €-Brutto-Grenze jährlich, liegen – steuerrechtlich gesehen - ab dem ersten Cent Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Der ertragsteuerliche Gewinn ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Die Umsätze sind nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes zu versteuern (Verrechnungspflicht mit dem Finanzamt). Ein Termin beim Steuerberater wird angeraten.

Siehe Broschüre „Prüfung der wirtschaftlichen Unterordnung bei land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten“, Downloadmöglichkeit auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Die Pflichten für die Erfassung von Bareinnahmen (Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht) gelten seit 2016 grundsätzlich auch für Land- und Forstwirte.

Für Gewinne, die auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt und dabei die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung gelangt (zB Gemüse, Obst, Milch, etc.; nicht aber Gemüse-, Obst- und Beerensäfte,...) besteht keine Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht.

Für Gewinne, die auf Grundlage tatsächlicher Betriebseinnahmen (teilpauschalierte Bereiche) ermittelt werden, besteht Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (z.B. generell in der Teilpauschalierung, **Be- und/oder Verarbeitung**, Mostbuschenschank, Almausschank, Urlaub am Bauernhof,...).

Diese Verpflichtungen gelten auch, wenn die Umsatzsteuer-Regelbesteuerung in Anspruch genommen wird, weil hier Aufzeichnungen für Zwecke der Umsatzsteuer notwendig sind.

Achtung: Für vollpauschalierte Betriebe besteht (nur) für den Verkauf von be- und/oder verarbeiteten Produkten und für gewisse Getränke ab dem ersten Euro Barumsatz eine Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht. Für teilpauschalierte Betriebe besteht die Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht für Barumsätze aus dem Verkauf sämtlicher Erzeugnisse.

Registrierkassenpflicht

Bei Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen schreibt der Gesetzgeber vor, dass Betriebe ihre Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung zwingend durch ein elektronisches Aufzeichnungssystem (kurz Registrierkasse) zu erfassen haben

- ab einem Jahresumsatz von 15.000 € (netto) je Betrieb **und**
- wenn überdies die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 € (netto) übersteigen.

Ausnahmen bzw. Erleichterungen gibt es insbesondere beim Verkauf im Freien außerhalb von Räumlichkeiten, bei Automatenumsätzen, bei Selbstbedienungsumsätzen und mobilen Umsätzen.

Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt „Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht“, Downloadmöglichkeit auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

Rechnungslegung

Land- und Forstwirte sind berechtigt und auf Verlangen auch verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Eine Rechnungslegungspflicht besteht nach dem Umsatzsteuergesetz beim Verkauf an Unternehmer.

Gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz haben Rechnungen folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Leistungsempfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag bzw. Zeitraum der Lieferung / Leistung
- Entgelt, Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung
- Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
- Rechnungsausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird
- die vom Finanzamt erteilte UID-Nummer des leistenden oder liefernden Unternehmers – „inkl. Durchschnittssteuersatz 13 % bzw. Durchschnittssteuersatz 13 % zuzüglich Zusatzsteuersatz 7 %“ ersetzt UID-Nr. bei pauschalier-ten Landwirten
- UID-Nummer des Leistungsempfängers bei Rechnungen über 10.000 €

Für Kleinbetragsrechnungen bis max. 400 € (inkl. USt) gelten folgende Formvorschriften:

- Rechnungsausstellungsdatum
- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistungen
- Tag bzw. Zeitraum der Lieferung / Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz

Für die korrekte Rechnungslegung als umsatzsteuerpauschalierter Land- und Forstwirt steht auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern das Merk-

blatt „Rechnungsmuster für pauschalierte Land- und Forstwirte“ zum Download zur Verfügung.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Eine zusätzliche SV-Pflicht für **Direktvermarkter** besteht für die Einnahmen aus der Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte. Für den Verkauf von Urprodukten (siehe Produktkatalog) besteht keine zusätzliche Beitragspflicht. Die Direktvermarktung von be- und verarbeiteten Produkten stellt nach dem BSVG eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit dar.

Voraussetzungen für die Beitragspflicht einer land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit:

Die Nebentätigkeit muss dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb untergeordnet sein. Die Tätigkeit wird im Auftrag des Betriebsführers durchgeführt und die Erträge fließen dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als Betriebseinkommen zu. Die Nebentätigkeit kann nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder einer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.

Direktvermarktung, Mostbuschenschank und Almausschank

Für diese Nebentätigkeiten gibt es pro Jahr den einmaligen Freibetrag von € 3.700 Dieser Freibetrag wird von der SVS von den gemeldeten Einnahmen abgezogen und erst dann wird die Beitragsgrundlage gebildet. Daher werden für Einnahmen unter diesem Freibetrag keine SV-Beiträge vorgeschrieben.

Beitragsgrundlage:

Pauschale Beitragsbemessung

30 % der jährlichen Bruttoeinnahmen (inkl. USt.) nach Abzug des Freibetrags werden als Beitragsgrundlage herangezogen. Die betrieblichen Ausgaben werden mit 70 % der Einnahmen pauschal berücksichtigt. Die SV-Beiträge betragen insgesamt 25,70 %.

Beispiel 2020:	
Einnahmen	20.000 €
- Freibetrag	3.700 €
Zwischensumme	16.300 €
30 % Beitragsgrundlage	4.890 €
25,70 % SV-Beitrag	1.256,73 €

Beitragsbemessung nach Einkommenssteuerbescheid – „kleine“ Option

Im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt die Beitragsbemessung nach dem Einheitswert. Für die Nebentätigkeiten werden die Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid herangezogen. Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden dazugerechnet. Ein Freibetrag (zB Direktvermarktung) wird nicht berücksichtigt.

Beispiel 2020:	
Gewinn lt. ESt-Bescheid	15.844,50 €
+ bez. SV-Beiträge	
(KV u. PV)	5.155,50 €
Beitragsgrundlage	21.000 €
25,70 % SV-Beitrag	5.397,00 €

Die monatliche Mindestbeitragsgrundlage bei der kleinen Option beträgt € 850,07 in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, welche auch bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheides als **vorläufige Beitragsgrundlage** herangezogen wird. Der Mindestbetrag beträgt € 218,47 monatlich. Der Optionsantrag muss bis zum **30. April** des Folgejahres gestellt werden.

Höchstbeitragsgrundlage

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage 2021 beträgt € 6.475,- bei alleiniger Betriebsführung. Nur bis zu dieser Betragsgrenze werden SV-Beiträge für den landwirtschaftlichen Betrieb und die Nebentätigkeit vorgeschrieben.

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Für den Betriebsführer besteht Aufzeichnungspflicht über die Einnahmen aus Nebentätigkeiten inkl. der USt.

Die neue Aufnahme einer Nebentätigkeit ist binnen einem Monat meldepflichtig. Die Bruttoeinnahmen aus allen Nebentätigkeiten (auch der Direktvermarktung von be- und verarbeiteten Produkten) sind der SVS bis 30. April des Folgejahres zu melden.

Auch die „kleine“ Option für Nebentätigkeiten muss bis 30. April des Folgejahres beantragt werden.

Geeignete Produkte für diesen Vertriebsweg

Geeignet für alle am Betrieb erzeugten Ur/Naturprodukte und be- und verarbeiteten Produkte. Je nach Produkt ist auf die Einhaltung der Kühlkette bis zum Verkauf zu achten.

Registrierung bzw. Zulassung des Betriebes

Je nach Produkt/ Produktionsumfang/ Vertriebsweg oder Produktionsverfahren für die Herstellung von Produkten für die Direktvermarktung ist eine „behördliche Registrierung“ oder eine „Zulassung“ erforderlich.

Eintragung = behördliche Registrierung: jeder der mit Lebensmittel umgeht, muss behördlich registriert sein. Das heißt, er muss als Lebensmittelunternehmer eingetragen sein. Jeder Landwirt/Direktvermarkter ist Lebensmittelunternehmer und automatisch mit seiner LFBIS-Nummer als Lebensmittelunternehmer eingetragen bzw. behördlich registriert. Daher ist keine Meldepflicht für jene Bereiche der Direktvermarktung erforderlich, wo die Eintragung ausreichend ist.

Die Eintragung als Lebensmittelunternehmer ist ausreichend für Betriebe, die

- Jährlich weniger als 10.000 Stück Geflügel oder 5.000 Stück Kaninchen am Betrieb schlachten und diese direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben;
- Geflügel und Kaninchen in landwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen schlachten (unter Voraussetzung bestimmter Bedingungen);
- Fleisch und Fleischerzeugnisse (von weniger als 5 Tonnen entbeintem Fleisch pro Woche) herstellen und diese innerhalb von Österreich und an Endverbraucher, Gastronomie oder Einzelhandel vermarkten – die Schlachtung muss auf einem anderen zugelassenen Betrieb erfolgen;
- Milch und Milchprodukte (Achtung auf Zulassungserfordernis bei vorgegebenen Produkten wie zB. pasteurisierte Trinkmilch und speziellen Vertriebswegen wie zB. Lieferung an Großhandel) herstellen und die Produkte direkt an Endverbraucher, die Gastronomie oder an den Einzelhandel innerhalb von Österreich abgeben;
- Eier aus eigener Produktion, bei Sortierung der Eier reicht die Eintragung für Betriebe, die weniger als 2.000 Legehennen halten;
- Eierzeugnisse herstellen und diese direkt an Endverbraucher, Gastronomie oder Einzelhandel innerhalb Österreichs abgeben;
- durcherhitze Lebensmittel aus Eibestandteilen oder Flüssigei herstellen, bzw. das Durcherhitzen von Eiern in der Schale;
- Fisch und Fischerzeugnisse herstellen und direkt an den Endverbraucher, Gastronomie oder Einzelhandel innerhalb von Österreich abgeben;

Für Lebensmittelunternehmer, die Lebensmittel tierischen Ursprungs produzieren und nicht unter einen der oben genannten Punkte der Eintragung fallen, besteht Zulassungspflicht.

Zulassungspflicht besteht für Betriebe, die

- Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Farmwild schlachten;
- Jährlich mehr als 10.000 Stück Geflügel oder 5.000 Stück Kaninchen schlachten;
- Geflügel oder Kaninchen aus nicht eigener Produktion schlachten und vermarkten;
- Fleisch und Fischerzeugnisse herstellen und im Ausland oder über den Großhandel vermarkten;
- Pasteurisierte Trinkmilch oder nicht fermentierte Flüssigmilcherzeugnisse, Herstellung von Speiseeis aus Rohmilch, Zukauf von Rohmilch für die Verarbeitung, Verkauf von Milcherzeugnissen an den Großhandel oder Lieferung ins Ausland;
- als Eipackstelle selbst mehr als 2.000 Legehennen halten, Eier zukaufen oder nach Größe und Gewicht sortierte Eier an den Großhandel oder ins Ausland liefern;
- Eier zu Flüssigei oder Eibestandteilen verarbeiten und vermarkten;

- Fischerzeugnisse herstellen und im Ausland oder an den Großhandel vermarkten.

Erfordernisse einer Zulassung

- Antragstellung auf Zulassung gemäß Zulassungsverordnung bei der Bezirkshauptmannschaft (Inhalt des Antrags: Informationen zum Betrieb, Verantwortlicher, Betriebsart und Tätigkeit, Plan/Skizze der Räume, Ausstattung, Wasserversorgung, Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Hygienemaßnahmen, Weiterbildung, Entsorgung tierischer Nebenprodukte)
- Vor Ort Kontrolle des Betriebes durch die zuständige Lebensmittel- oder Veterinäraufsicht
- Zulassungsbescheid von der Behörde, mit Zuteilung der Zulassungsnummer und Angabe, wofür der Betrieb zugelassen ist.

Aufnahme der Tätigkeit erst nach erfolgter Zulassung, Änderungen sind zu melden. Für die Zulassung als Eierpackstelle und als Milchverarbeitungsbetrieb stehen Einreichunterlagen zur Verfügung. Die Zulassungsunterlagen können über die DV Fachberatung in ihrer Bezirksbauernkammer angefordert werden oder stehen als Download auf <https://ooe.lko.at/jeder-direktvermarkter-ist-lebensmittelunternehmer+2500+2949759> und auf www.gutesvombauernhof.at zur Verfügung.

Kennzeichnungsvorschriften

Die Kennzeichnungsvorschriften für verpackte Ware gelten auch bei Direktabnahme durch den Kunden direkt am Hof!

Die Kennzeichnung ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher auch LMIV genannt, geregelt. Die Kennzeichnungspflicht gilt im Allgemeinen für verpackte Lebensmittel. Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, müssen im Allgemeinen nicht gekennzeichnet werden, mit Ausnahme der Allergenkennzeichnung. Das Etikett steht stellvertretend für den Erzeuger, sodass der Konsument alle wichtigen Informationen über das Produkt erhält und vor Täuschung geschützt wird. Die Kennzeichnung muss direkt auf der Verpackung oder auf einem mit der Verpackung verbundenem Etikett angebracht sein. Sie muss gut sichtbar, gut lesbar, gegebenenfalls dauerhaft (unverwischbar) und leicht verständlich sein. Eine Mindestschriftgröße von 1,2 mm ist einzuhalten – gemessen in der Höhe von Kleinbuchstaben. Bei Produkten mit einer Oberfläche von weniger als 80m² reichen 0,9 mm Schriftgröße aus.

Kennzeichnungselemente – variieren je nach Produkt

Bezeichnung des Lebensmittels	Los – und Chargennummer
Zutatenverzeichnis	Verwendungshinweis – falls erforderlich
Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers	Alkoholgehalt bei Getränken
Nettofüllmenge	Angabe über Verpackung mit Schutzgas
Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum	Nährwertkennzeichnung (Ausnahme für Direktvermarkter beachten)
Temperatur-und Lagerbedingungen	
Zu beachten ist die Sichtfeldregelung!	

Allergeninformation:

Gemäß LMIV sind Allergene zu kennzeichnen. Allergene sind Stoffe, die geeignet sind, Allergien oder Unverträglichkeiten auszulösen und diese sind im Anhang II der Verordnung angeführt. Bei verpackten Waren sind die Allergene in der Zutatenliste hervorzuheben, zB. durch fette Schrift oder hinterlegt.

Seit 2014 besteht die Informationspflicht über Allergene bei offen angebotenen Waren, wobei diese schriftlich oder mündlich erfolgen kann.

Schriftliche Information: diese kann über die Speisekarte (zB. im Buschenschank) oder bei den Produkten in der Theke gegeben werden. Abkürzungen und Codes dürfen verwendet werden, wenn diese in unmittelbarer Nähe erklärt werden.

Mündliche Information: Hier muss der Lebensmittelunternehmer festlegen, wer dies in seinem Unternehmen tut. An einer gut sichtbaren Stelle muss auf die mündliche Information hingewiesen werden, und jene Person, die die Informationen erteilt, muss diesbezüglich geschult sein. Eine Auffrischung der Schulung ist nicht mehr erforderlich. Die verpflichtende Allergenschulung kann auch online absolviert werden: www.allergene-schulung.at.

Tipp: Kostenfreies Beratungsangebot „Was muss aufs Etikett“ in ihrer Bezirksbauernkammer anfordern.

Musteretiketten stehen als Download unter

<https://ooe.lko.at/lebensmittelkennzeichnung-was-ist-zu-beachten+2500+2954365> und auf www.gutesvomBauernhof zur Verfügung.

Beispielsbetriebe - Bilder

Der Ab-Hofverkauf reicht seitens der Angebotsformen vom „einfachen Tisch vor oder im Wohnhaus/Wirtschaftsgebäude“, bis hin zum aufwendig gestalteten Hofladen.

Beispielsbetriebe OÖ:

@ www.spargel-muehlberghuber.at (Bild – einfacher AB Hof Verkauf)

@ www.leitner-ei.at (Hofladen – ausschließlich eigene Produkte)

